

Hier bekommen Sie Recht!

Bei welchen Probefahrten kann ich auf „out“ stellen?

? Ich habe bei Euch gelesen, dass man bei Probefahrten keine Fahrerkarte stecken muss beziehungsweise auf „out“ stellen kann. Gilt das auch, wenn ich einen Lastwagen von der Werkstatt abhole oder wenn der Lkw beim Reifenwechseln war und ich noch schnell eine Runde fahre, um die Reifen danach nachzuziehen?

! Die Ausnahme, die Sie gelesen haben, bezieht sich auf Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden. Die Abholung des Fahrzeugs durch Sie selbst oder einen anderen Mitarbeiter des Unternehmens stellt keine Probefahrt dar und somit ist die Fahrerkarte zu stecken. Das Gleiche gilt für die Fahrt, um danach die Reifen festzuziehen. Auch hier muss die Fahrerkarte gesteckt werden.

Meine Existenz ist gefährdet

? Ich habe ein Problem mit meiner Punktzahl in Flensburg. Mittlerweile habe ich leider acht Punkte gesammelt. Jetzt soll ich meinen Führerschein für sechs Monate abgeben. Ich ernähre meine Familie mit meiner Arbeit. Wenn der Führerschein weg ist, werde ich gekündigt. Was soll ich tun?

! Bei acht Punkten im Bundeszentralregister Flensburg wird der Führerschein entzogen, und zwar mit einer Sperrfrist von mindestens sechs Monaten. Danach erst darf eine neue Fahr-

berechtigung beantragt werden, meist unter der Auflage, eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) zu machen oder an einer Nachschulung teilzunehmen. Dass auf einen Führerscheinentzug aus Härtegründen verzichtet wird, sieht das Gesetz nicht vor (das ist in Ausnahmen nur bei Fahrverboten möglich). Es kann lediglich – in dramatischen Härtefällen und wenn alle sonstigen Umstände für den Fahrer sprechen – die Sperrfrist um drei Monate verkürzt werden, wenn sie für länger als sechs Monate verhängt wurde. Die oben genannte Mindestzeit von sechs Monaten kann nicht unterschritten werden. Hatte man in den letzten Jahren immer ein sauberes Punktekonto, erklärt sich zu einer Nachschulung bereit und versichert glaubhaft, sich in Zukunft verkehrskonform zu verhalten, hat man zumindest eine Chance auf eine solche Reduzierung. In Ihrem Fall ist keine Reduzierung mehr möglich, auch nicht, wenn es Sie und Ihre Familie hart trifft und die Arbeitsstelle konkret gefährdet ist. Letztlich müssen Sie das mit Ihrem Arbeitgeber klären und versuchen, die führerscheinlose Zeit durch Urlaub, unbezahlte Freistellung oder andere Arbeitseinsätze zu überbrücken.

Ein Zertifikat für die Matten?

? Ich habe gehört, dass ich jetzt ein Zertifikat für meine Anti-Rutsch-Matten, die ich zur Ladungssicherung verwende, bei jedem Transport mitführen muss. Ist das richtig?

! Je nachdem! Es gelten neue Vorschriften für Reibbeiwerte. Danach gilt für rutschhemmende Matten: Sind sie aus (echtem) Gummi, ist alles in Ordnung. Eine besondere Bescheinigung (Zertifikat) ist nur erforderlich, wenn besondere Werkstoffe, beispielsweise Matten aus anderen Werkstoffen, verwendet werden. Diese sind nämlich nicht aus Gummi. Die gebräuchlichsten Arten der Anti-Rutsch-Matten bestehen aus Gummigranulaten, die mit Bindemitteln verpresst werden. Für diese Art ist ein Reibbeiwert von 0,6 vorgegeben. Unter anderen Werkstoffen versteht man Kunststoffprodukte, rutschhemmende Böden aus Kunststoff oder Matten aus Papier. Hier ist aufgrund der Vielzahl der Möglichkeiten ein Zertifikat erforderlich, das den tatsächlichen Reibbeiwert angibt. Unabhängig davon ist natürlich vor jedem Transport zu prüfen, ob der verwendete Reibbeiwert für den tatsächlichen Transport geeignet ist.

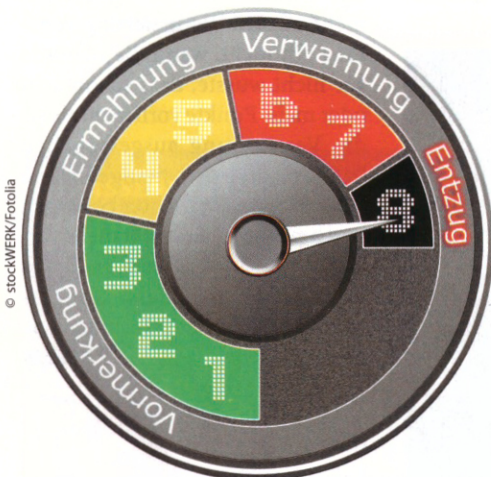


Auch für Arbeiten wie Waschen gilt der Mindestlohn nur fürs Fahren

Mindestlohn nur fürs Fahren

? Ich bin beschäftigt als Lkw-Fahrer und arbeite monatlich 200 bis 250 Stunden (Lohn und Arbeitszeit gesamt). Mein Festlohn beträgt 1700 Euro brutto, ich komme also auf 8,50 Euro pro Stunde. Mein Arbeitgeber sagt, der Mindestlohn gelte nur für die reine Lenkzeit für die anderen Tätigkeiten (Ladungssicherung, Abfahrtskontrolle, Tanken, Fahrzeugpflege, Lohnerrhöhung auf Mindestlohniveau) leh-

! Der Mindestlohn gilt für jede geleistete Arbeitsstunde. Egal ob Lenkzeit, Arbeitszeit oder Bereitschaftszeit. Dass Sie, wie es hier auch immer wieder gegen das Arbeitszeitgesetz stoßen, ist ein weiteres Problem. Sprechen Sie Ihren Chef daraufhin nochmals an.



Wer acht oder mehr Punkte hat, verliert den Schein



EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante, Meinung zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht. TRUCKER-Anwalt Westerholt und der BKF-Auditor Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenfreie Tipps und Erklärungen.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com